

Informationen zur Antragstellung auf Registrierung als Berufsbetreuer oder Berufsbetreuerin

Folgende Nachweise, Belege, Mitteilungen und Unterlagen werden nach dem Betreuungsorganisationsgesetz und der Betreuerregistrierungsverordnung für das Registrierungsverfahren benötigt:

Einen formlosen **schriftlichen Antrag** auf Registrierung als Berufsbetreuer oder Berufsbetreuerin. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. Zum Nachweis der **Eignung und Zuverlässigkeit**
 - 1.1 Nachweis über die Beauftragung eines aktuellen Führungszeugnisses (Auszug aus dem Bundeszentralregister) nach § 30 Abs. 5 BZRG zur Vorlage bei der Stammbehörde
 - 1.2 Aktuelle Auskunft aus dem Vollstreckungsportal (zentrales Schuldnerverzeichnis) nach § 882 b ZPO; die Auskunft darf nicht älter als 3 Monate sein
 - 1.3 Schriftliche Erklärung ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist
 - 1.4 Schriftliche Erklärung, ob in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer oder Berufsbetreuerin versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde
 - 1.5 Schriftliche Erklärung über den (beabsichtigten) zeitlichen Gesamtumfang der Tätigkeit
 - Tätigkeitsumfang (Vollzeit, Teilzeit, Zeitannteile)
 - Zeitlicher Umfang der Tätigkeit im Rahmen beruflicher Betreuungen
 - Art und zeitlicher Umfang anderweitiger (Haupt)Tätigkeiten (Aus- und Fortbildung, Studium, weitere Tätigkeiten)
 - 1.6 Schriftliche Erklärung über die (beabsichtigte) Organisationsstruktur
 - Einzeltätigkeit oder Tätigkeit in Bürogemeinschaft
 - Eigenes Betreuungsbüro, eigenes Büro in Bürogemeinschaft, Tätigkeit vom Wohnsitz aus
 - Vorhandensein, Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeitenden
 - Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird
 - Art und Umfang der Erreichbarkeit, insbesondere Sprechstunden, Telefonnummern, Telefaxnummern, Mailadressen, Postadressen und Postfächer
2. Zum Beleg der ausreichenden Sachkunde sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:
 - des Betreuungsrechts
 - des Unterbringungsrechts
 - des Verfahrensrechts
 - der Personensorge
 - der Vermögenssorge
 - des sozialrechtlichen Unterstützungssystems
 - der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen
 - von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung

2.1 Der Nachweis der Kenntnisse erfolgt **abschließend** durch

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV an einer Hochschule
- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs bei einem Aus-, Fort- oder Weiterbildungsträger nach § 6 BtRegV
- oder durch anderweitigen Sachkundenachweis nach § 7 BtRegV

Hinweise zum Sachkundenachweis:

- Nach § 7 Abs. 6 BtRegV gilt die Sachkunde für Antragstellende mit **Befähigung zum Richteramt** oder die ein **Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit** abgeschlossen haben, als **nachgewiesen**.
 - Anderweitige Sachkundenachweise (§ 7 BtRegV) müssen den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 und der **Anlage zu § 3 Abs. 4 BtRegV** nach Inhalt und Umfang im Wesentlichen entsprechen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stammbehörde auf **gesonderten Antrag** hin, ob und inwieweit der anderweitige Sachkundenachweis durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann. Der Antrag kann bereits vor einem formellen Registrierungsantrag gestellt werden.
 - Alle Nachweise der Sachkunde (Zeugnisse, Bescheinigungen, etc.) sind im **Original oder in beglaubigter Kopie** – gerne im Rahmen einer persönlichen Vorsprache – vorzulegen. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.
3. Nach **gesonderter Aufforderung** ist noch ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden vorzulegen.

Hinweise zur Haftpflichtversicherung:

Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt 250.000 Euro und 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Näheres regelt § 10 BtRegV, auch wie der Nachweis durch die Versicherung erbracht werden muss und welche Bestandteile der Versicherungsvertrag zu umfassen hat.

4. Bezüglich der **persönlichen Eignung** ist ein formelles Gespräch zwischen dem Mitarbeitenden der Stammbehörde und dem Antragstellenden zu führen.

Über den Registrierungsantrag entscheidet die Stammbehörde innerhalb von drei Monaten durch Verwaltungsakt. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

Kreisverwaltung Ahrweiler
Betreuungsbehörde
Wilhelmstraße 24 -30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Frau Kürsten 02641 975-3345
Frau Sebastian: 02641 975-424
Frau Tempel: 02641 975-558
Herr Marx: 02641 975-556
E-Mail: betreuungsbehoerd@kreis-ahrweiler.de